



Die oberösterreichischen Agrarbehörden

Wolfgang Kaser ¹

¹ *Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Bodenreform, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **76** (1), S. 107–109

1988

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Kaser_VGI_198814,  
Title = {Die ober{"o}sterreichischen Agrarbeh{"o}rden},  
Author = {Kaser, Wolfgang},  
Journal = {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {107--109},  
Number = {1},  
Year = {1988},  
Volume = {76}  
}
```



Die oberösterreichischen Agrarbehörden

Von *Wolfgang Kaser*

In der Fachausstellung des 3. Österreichischen Geodätentages 1988 im Linzer Brucknerhaus sind die o.ö. Agrarbehörden durch ihre Exponate vertreten. Die Agrarbezirksbehörde Linz und die Abteilung Bodenreform des Amtes der o.ö. Landesregierung stellen Teilbereiche ihrer Arbeit vor. Der Ausstellungsbesucher, der die Organisation des Amtes der o.ö. Landesregierung kennt, weiß, daß die Abteilung Bodenreform der Geschäftsapparat der Kollegialbehörde o.ö. Landesagrarsenat ist. — Mit der Nennung der Worte Agrarbehörden, Agrarbezirksbehörde Linz, Abteilung Bodenreform und o.ö. Landesagrarsenat ist vielleicht etwas Verwirrung über Begriffe ausgelöst und das erreicht, was zunächst bezweckt werden soll, nämlich das Interesse an der Organisation und an der Arbeit der o.ö. Agrarbehörden zu wecken.

Die Agrarbehörden besorgen Aufgaben der Bodenreform. Im sachlichen Juristendeutsch bedeutet Bodenreform:

Unter den Kompetenztatbestand „Bodenreform“ fallen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landeskultur, die die gegebenen Bodenbesitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen entsprechend einer planmäßigen Neuordnung oder Regulierung unterziehen wollen.

Einfacher ausgeführt: Die Agrarbehörden besorgen die Grundzusammenlegung und daneben verschiedene Maßnahmen der Verbesserung der Agrarstruktur, etwa im Bereich des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, der Gestaltung landwirtschaftlicher Bringungsrechte, der Entflechtung von Wald- und Weideservituten und im Bereich des Almschutzes; hiezu treten zeitgemäße Sonderaufgaben wie etwa Schaffung und Erhaltung von Feuchtbiotopen und die Mitwirkung in der Dorferneuerung. Diese Angelegenheiten der Bodenreform sind in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, aber in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache. Es bestehen als Behörden erster Instanz in Oberösterreich zwei Agrarbezirksbehörden, nämlich die Agrarbezirksbehörde Linz und die Agrarbezirksbehörde Gmunden. Diese beiden Agrarbezirksbehörden besorgen die Maßnahmen der Bodenreform in unmittelbarer Nähe zum Bürger. Die Agrarbezirksbehörde Gmunden ist im wesentlichen für den Bereich der politischen Bezirke Gmunden, Vöcklabruck, Ried i.l. und Braunau örtlich zuständig, während sich die örtliche Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde Linz über das übrige Oberösterreich erstreckt. Als Berufungsbehörde und als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist in Linz der Landesagrarsenat eingerichtet. Erwähnenswert ist, daß die Mitglieder des Landesagrarsenates bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden und unabhängig sind. Damit ist sichergestellt, daß ein so wesentlicher Bereich wie die Neuordnung des ländlichen Raumes ganz auf sachlicher Grundlage erfolgen kann. In Sonderfällen ist eine Berufung gegen Entscheidungen des o.ö. Landesagrarsenates an den beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichteten Obersten Agrarsenat zulässig. — Somit sind die eingangs und vielleicht verwirrend genannten Worte Agrarbezirksbehörden, Landesagrarsenat und Abteilung Bodenreform als Geschäftsapparat des Landesagrarsenates in systematische Ordnung gebracht.

Die Aufgaben der Agrarbehörden bedürfen näherer Betrachtung: Aus dem komplexen Bereich der Bodenreformmaßnahmen sind vor allem in Bezug auf diese Ausstellung im Rahmen des 3. Österreichischen Geodätentages die Tätigkeit der Agrarbehörden im Rahmen der Grundzusammenlegung von Bedeutung. Das hier anzuwendende o.ö. Flurverfassungs-Landesgesetz kennt zwei Arten von Grundbereinigung, nämlich die großflächige Neuordnung des ländlichen Raumes, die Grundzusammenlegung heißt, und die vereinfachte kleinere Grundbereinigung, die in Österreich die Bezeichnung Flurbereinigung führt. Bekanntlich wird in der Bundesrepublik Deutschland die österreichische Grundzusammenlegung unter dem Begriff

Flurbereinigung besorgt. *Aufgabe der Grundzusammenlegung* ist es, nachfolgende Nachteile zu mindern oder zu beheben:

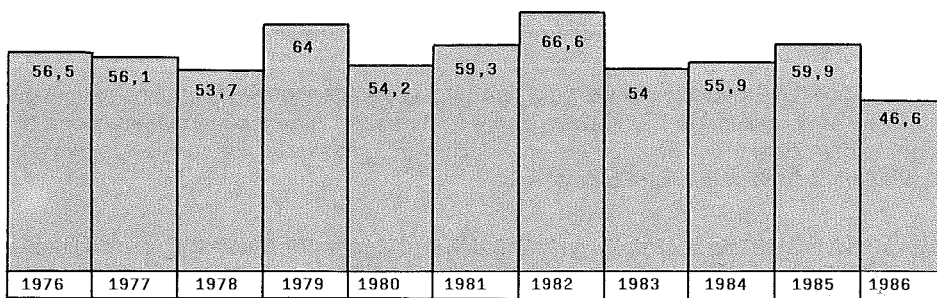
Mängel der Agrarstruktur, wie z.B. zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- oder Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Geländeform, ungünstige Wasserverhältnisse. Außerdem ist es Aufgabe der Grundzusammenlegung, bei Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse, wie z.B. Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen und dgl. helfend mitzuwirken.



Betrachtet man die Landesfläche Oberösterreichs, so zeigt die Landkarte eine Flächenausdehnung von 1,200.000 ha. Von dieser Landesfläche sind bestimmte Flächen, wie Gebirge, große Wasserflächen (wie etwa der Traunsee und der Attersee), eng verbaute Gebiete usw. weder zusammenlegungsbedürftig noch zusammenlegungsfähig; von den 1,200.000 ha verbleiben etwa 300.000 ha als zusammenlegungsfähige und zusammenlegungsbedürftige Fläche. 150.000 ha sind seit Inkrafttreten der neueren Bodenreformgesetze, seit 1883, praktisch aber erst seit den 20iger Jahren unseres Jahrhunderts, zusammengelegt worden. Den Agrarbehörden stehen also noch reichlich Aufgaben bevor. Diese Aufgaben werden unter Zuhilfenahme aller technischen Möglichkeiten wahrgenommen, ganz gleichgültig, ob diese automationsunterstützte elektronische Theodolite oder fotogrammetrische Auswertegeräte bei der Landesaufnahme sind. Der Ankauf eines Luftbildauswertegerätes und die Einrichtung einer Luftbildstelle bei der Abteilung Bodenreform im Jahre 1961 hat den Grundstein für die Anwendung der Fotogrammetrie bei Maßnahmen der Bodenreform gelegt. Die technische Ausstattung, insbesondere aber die Auswerte- und Arbeitstechniken wurden seither laufend weiterentwickelt. So wurde bis jetzt in zahlreichen Zusammenlegungsgebieten mit einem Gesamtausmaß von etwa 56.000 ha die numerische und fotogrammetrische Auswertung des alten Besitzstandes durchgeführt.

Die Fernerkundung und die Methode der Interpretation von Infrarotluftbildern beginnen auch in manche Aufgabengebiete der Agrarbezirksbehörden vorzudringen, die bis jetzt weitgehend nur der Geometrie des Luftbildes, z.B. der oben genannten Katasterfotogrammetrie, vorbehalten waren. Aufgrund eines verstärkten Umweltbewußtseins versucht man neue Methoden in die verschiedensten Arbeitsbereiche einfließen zu lassen. Eine dieser Methoden ist die Luftbildinterpretation. Sie ist eine gute Möglichkeit, die Umwelt als geschlossenes lebendes System zu sehen und dient nebenbei als wichtige Beweissicherung des Momentzustandes der Natur.

Die Aufgaben der Agrarbehörden haben sich in den letzten Jahren gewandelt. Die Agrarbehörden haben sehr früh erkannt, daß bei der Neugestaltung des ländlichen Raumes Bewährtes zu erhalten und zu pflegen ist. Die Agrarbezirksbehörden beginnen daher heute ihre Neuordnung durch ein Landschaftskonzept, in dem die zu erhaltenden Baum- und Strauchgruppen, Feuchtbiotope und dgl. erfaßt und Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz gesetzt und dann durchgeführt werden. So wurde etwa in einem Zusammenlegungsgebiet der etwa einen Hektar umfassende und von Schilf umgebene kleine Teich, den das diesem Beitrag angeschlossene Lichtbild zeigt, nicht trockengelegt, sondern mit Hilfe öffentlicher Förderung erhalten. Den betroffenen Nachbarn wurden die auftretenden Ernteeinbußen abgegolten. Der Agrarreferent der o.ö. Landesregierung hat zu einer Zeit, als „Grün“ noch kein Modewort war, die Aktion „Grüne Welle“ ins Leben gerufen. Mit dieser Förderungsaktion werden die Erhaltung von Baum- und Strauchgruppen und die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern mit öffentlichen Mitteln gefördert. Ebenso fördert der Bund mit der wiederaktivierten Förderung der „Agrarischen Operationen“ die Erhaltung von Feuchtbiotopen, wie sie das erwähnte Lichtbild zeigt. Die Grundzusammenlegung ist aber überhaupt durch Neugestaltungsmaßnahmen, etwa auch durch die Errichtung von Erschließungswegen gekennzeichnet. Bei all diesen Maßnahmen leisten das Land Oberösterreich und der Bund Beihilfen, und es entrichtet die Interessenten entsprechende Beiträge.



Gesamtaufwand in Zusammenlegungsgebieten in Millionen Schilling